

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35

Ausgegeben Danzig, den 22. Dezember

1921

82 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz

betr. Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe an Empfänger von Renten aus der Invaliden- und Unfallversicherung, sowie von Witwen- und Waisenrenten usw.

#### § 1.

Allen Empfängern von Invaliden-, Alters- und Witwenrenten einschließlich der Invaliden der ehemaligen Staatsbetriebe, sowie deren Witwen und allen mehr als 50 % erwerbsunfähigen Empfängern von Unfallrenten ist eine einmalige Beschaffungsbeihilfe von 500 M. — fünfhundert —, allen Empfängern von Waisenrenten eine einmalige Beschaffungsbeihilfe von 200 M. — zweihundert — zu gewähren.

Die Zahlung erfolgt nicht, wenn der Berechtigte in dauernder vollbezahlter Arbeit steht oder aus Mitteln der Erwerbslosen-Fürsorge Unterstützung bezieht.

Solche Unfallrentner, die nach dem Gesetz vom 27. September 1921 Anspruch auf erhöhte Rente haben, erhalten die im Absatz 1 vorgesehene Beschaffungsbeihilfe nicht.

Die Beschaffungsbeihilfe wird aber an diejenigen Berechtigten gezahlt, welche vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis 13 Wochen zurückgerechnet in Beschäftigung stehen.

Beihilfen erhalten auf Antrag auch diejenigen Personen, welche die Anwartschaft auf die Invalidenrente verloren haben, Invalide sind und 15 Beitragskarten pflichtmäßig geklebt haben.

#### § 2.

Die Deckung der Ausgaben erfolgt aus den dem Volkstage vorliegenden Steuergesetzen.

#### § 3.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 20. Dezember 1921.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

S a h m.

Dr. Z i e h m.